

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen
Amt für Straßen und Verkehr
Frau Decreßin
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18184
E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
20-8

Vorab per Fax: 361 17049

Mein Zeichen
89-12 ABP

Bremen, 30. November 2012

Geplante Straßenraumaufwertung Osterfeuerbergstraße – Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Decreßin,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der mir mit Schreiben vom 15.11.2012 überlassenen Unterlagen nehme ich als Landesbehindertenbeauftragter im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu der geplanten Straßenraumaufwertung Osterfeuerbergstraße wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ (RL Barrierefreiheit) vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich u.a. auch aus der im Herbst 2011 veröffentlichten DIN 32984 über Bodenindikatoren, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

2. Aus den vorgenannten Regelungen ergibt sich für die geplante Aufwertung des Straßenraums der Osterfeuerbergstraße folgendes:

a) Im Erläuterungsbericht heißt es unter Ziffer 6.1.1 („Querschnittsaufteilung“) zur Anordnung der Nebenanlagen und Parkstreifen u.a. wie folgt:

„Auf der östlichen Seite soll vom Bord ausgehend ein 2,00 m breiter Parkstreifen hergestellt werden. Der Bereich bis zur Grundstücksgrenze soll als Gehweg ausgebaut werden. Da sich die Breite der östlichen Nebenanlagen in Richtung Norden verringert, wird dort, wo die Nebenanlagen eine Gesamtbreite von 4,00 m unterschreiten kein aufgesetztes parken ermöglicht.“

Zwischen dem Parkstreifen im Bereich des aufgesetzten Parkens und dem angrenzenden Niveaugleichen Gehweg sollte entsprechend der RL Barrierefreiheit ein 30 cm breiter Kleinpflasterstreifen eingebaut werden, damit blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen die Abgrenzung zwischen Gehweg und Parkstreifen taktil erfassen können und beim passieren dieser Gehwegstrecke nicht ständig an parkenden Fahrzeugen „anecken“.

b) Weiter heißt es unter Ziffer 6.1.1 des Erläuterungsberichts:

„Alle Einmündungen und Querungen werden entsprechend der Richtlinien barrierefrei mit taktilen Streifen aus Rippenplatten hergestellt.“

Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass die Rippenplatten im Bereich der Straßeneinmündungen z.B. der beiden hochgepflasterten Zweige der Gustavstraße über die gesamte Breite des Gehweges, in einer Tiefe von mindestens 60 cm und in Laufrichtung verlegt werden.

c) Nach den vorliegenden Planunterlagen ist nicht vorgesehen, die Einmündungsbereiche/Knotenpunkte der Nebenstraßen so abzupollern, dass ein Zuparken der Wege und Fußgängerfurten verhindert wird.

Um Menschen mit Rollstuhl, Rollator oder Kinderwagen sowie blinden und stark sehbehinderten Personen ein möglichst uneingeschränktes Passieren auch dieser Bereiche zu ermöglichen, sollte durch die Anbringung von Pollern vor dem Hintergrund des zu erwartenden Parkdrucks ein Zuparken dieser Wegebeziehungen sowie der taktilen und kontrastierenden Bodenleitelemente verhindert werden.

Dabei sollte auf eine farblich kontrastreiche Gestaltung der Poller nach Maßgabe der RL Barrierefreiheit geachtet werden.

3. Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der Einzelheiten einer barrierefreien Gestaltung der Osterfeuerbergstraße stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Ein Gesprächstermin kann ggf. über mein Büro vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-J. Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte